

10.12.2019

## Antrag

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

### **Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten in begründeten Verdachtsfällen zum Schutz des Grundwassers und der Grundstückseigentümer**

#### **I. Ausgangslage**

Die Grundlage für die Verpflichtung aller Grundstückseigentümer für die Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasserleitungen ist das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Nach § 61 WHG ist derjenige, der eine Abwasseranlage betreibt, verpflichtet ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Dieser Grundsatz wird durch Regelungen der Bundesländer konkretisiert. In Nordrhein-Westfalen werden Einzelheiten durch die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) geregelt. Nach jetziger Rechtslage sind Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten anhand von starren Fristen auf die Dichtheit zu überprüfen.

Starre Fristen sind nicht zielführend, da sie möglicherweise vorhandenes Gefährdungspotential für das Grundwasser nicht ausreichend berücksichtigen können. Auch vor Fristablauf können Einträge infolge undichter Kanäle erfolgen. Auf der anderen Seite führen starre Fristen alleine dazu, dass Grundstückseigentümer durch unnötige Dichtheitsprüfungen belastet werden. Für Überprüfungen von intakten Abwasserleitungen, die nur aufgrund von Zeitablauf erfolgen müssen, besteht zurecht keine Akzeptanz in der Bevölkerung. Es bedarf daher einer Regelung, die dem Grundwasserschutz und dem Eigentumsschutz gleichermaßen gerecht wird.

CDU und FDP haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Pflicht zur Überprüfung von Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten um eine Fallgruppe ergänzt werden soll. Künftig soll neben der Neuerrichtung und der wesentlichen Änderung auch in begründeten Verdachtsfällen eine Dichtheitsprüfung erfolgen müssen. Der begründete Verdacht ist anhand von objektiven und tatsächlichen Kriterien festzustellen. Beschädigungen der Kanäle zeigen sich insbesondere dadurch, dass Material der Rohrleitungen abgelöst und ausgeschwemmt wird. Hierbei kann es sich um Sande, Erden, Scherben oder andere Fremdstoffe handeln. Ist dies der Fall, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Abwasserleitung undicht ist. Ferner können Geländeänderungen wie z.B. Absackungen im Grundstücks- oder Bürgersteigbereich auf

Datum des Originals: 10.12.2019/Ausgegeben: 11.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

beschädigte Kanäle hinweisen. Schließlich deuten mehrere Kanalverstopfungen in kurzer Zeit auf beschädigte Abwasserleitungen hin.

§ 2 Abs. 1 der SÜwVO Abw regelt den Überwachungsumfang für den Betreiber des Kanalisationsnetzes. Insbesondere die Kommunen müssen hiernach den Zustand und die Funktionsfähigkeit des Kanalnetzes selbst überwachen. Einzelheiten sind in Anlage 1 der SÜwVO Abw geregelt. Bei der Überprüfung der Hauptleitungen kann bereits eine Erstüberprüfung der häuslichen Abwasserleitungen erfolgen. Ergeben sich bei dieser ohnehin stattfindenden Überprüfungen begründete Verdachtsmomente für die Undichtigkeit von häuslichen Abwasserleistungen, hat künftig eine Dichtheitsprüfung durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Durch diese Regelung kann in Zukunft gezielter und effektiver auf undichte Abwasserleitungen reagiert werden. Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten werden künftig nur noch anhand von objektiven, tatsächlichen und vor allem nachvollziehbaren Gründen zur Vornahme einer Dichtheitsprüfung verpflichtet. Mit dieser sachgerechten und risikoorientierten Lösung entlasten wir Grundstückseigentümer spürbar. Interessen des Grundwasserschutzes und der Eigentümer werden somit nicht mehr gegeneinander ausgespielt, sondern in Einklang gebracht.

## II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine verpflichtende Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle (Dichtheitsprüfung) nur bei Neubauvorhaben, bei wesentlichen Änderungen und in begründeten Verdachtsfällen zu verlangen. Bestehende Regelungen zur Prüfung industrieller oder gewerblicher Abwasseranlagen sowie über abgelaufene gesetzliche Fristen bleiben davon unberührt;
- § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw zu streichen;
- den bestehenden § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw wie folgt zu ändern:  
Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn ihm bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2 Abs. 1) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Stadtentwässerungsbetrieb gemeldet werden.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Daniel Sieveke  
Bianca Winkelmann  
Dr. Christian Untrieser

Christof Rasche  
Henning Höne  
Markus Diekhoff

und Fraktion

und Fraktion